

Satzung für das Städtische Wirtschaftswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Gymnasium

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 958) und der Art. 1 und 6 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 919) nachstehende Satzung für das Städtische Wirtschaftswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Gymnasium:

§ 1

Einrichtung und Aufgabe

Das Städtische Wirtschaftswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Gymnasium ist eine öffentliche Schule der Stadt Bayreuth. Sie hat die Aufgabe, die Schüler zur allgemeinen Hochschulreife zu führen, aber auch die notwendigen Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule zu schaffen. Die Schule steht allen Schülern offen, die nach ihren erkennbaren Fähigkeiten zu ihrem Besuch geeignet sind.

§ 2

Aufbau

Das Städtische Wirtschaftswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Gymnasium ist eine achtklassige Schule. Sie baut auf die 4. bzw. 5. Klasse der Grund-, Haupt- oder Realschule auf. In die Schule können in Ausnahmefällen Schüler entsprechend der Schulordnung in höhere Klassen aufgenommen werden.

§ 3

Organisation

Die Leitung der Schule wird einer Lehrperson mit entsprechender Vorbildung und Eignung übertragen. Dieser Lehrperson unterstehen die Lehrer und das Verwaltungspersonal der Schule innerdienstlich.

§ 4

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Leiter der Schule, die Lehrer und das Verwaltungspersonal hat der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth. Die Schulaufsicht

führt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus und in dessen Vertretung der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberfranken.

§ 5

Schulklassen und Klassenleitung

Die Höchstzahl der Klassen legt der Stadtrat fest. Für jede Klasse bestimmt die Schulleitung einen für die Klassenleitung verantwortlichen Lehrer, dem die Führung der Klassengeschäfte obliegt.

§ 6

Schulordnung

Für die Regelung des Schulbetriebes und der inneren Schulverhältnisse gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für Gymnasien in Bayern (GSO) und sinngemäß die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Kosten für den Besuch der Schule

Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld nicht erhoben. Die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Städtische Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium mit mathem.-naturwissenschaftlichen Zweig vom 17. Dezember 1975 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3 vom 06.02.1976) außer Kraft.

Bayreuth, den 25. Juni 2008

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 26. Juli 2008

35. Ergänzung, April 2009